

P r o t o k o l l
der
Landsgemeinde vom 3. Mai 1964.

REGIERUNGSRAT
30. MAI 1964
No. 819

Die Landsgemeinde wird durch Herrn Landammann Hermann Feusi mit einer Ansprache eröffnet. Er gibt seiner Freude darüber Ausdruck, dass wir unsere kantonale Politik in Freiheit gestalten dürfen, nicht vergessend, dass unser Land aber nur ein Teil der Eidgenossenschaft und der grossen Völkerfamilie darstellt. Er gedenkt der Grossen der Welt, die seit unserer letzten Landsgemeinde verschieden sind, des Papstes Johannes XXIII., des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika John F. Kennedy und des Königs der Hellenen. Nach einem Hinweis auf das Weltgeschehen und der uns daraus erwachsenden Aufgaben berührt er die hauptsächlichsten Geschäfte, welche die heutige Landsgemeinde zu beraten hat. Den leider verstorbenen langjährigen Gemeinderat, Landrat, Polizeivorsteher, Vermittler und Zivilrichter Paul Aebli, Glarus und alt Landammann und Gemeindepräsident Dr. Hans Hefti-Haab, Schwanden, der neben seiner grossen privaten Last sich dem öffentlichen Leben in hervorragender Art zur Verfügung stellte, spricht er den Dank von Behörden und Volk aus.

Als Gäste der Landsgemeinde sind anwesend die Regierungsräte der beiden Stände Zug und Thurgau, der Chef der Sektion Heer und Haus, Oberstbrigadier Privat sowie die beiden Majore Peter Speich, Oensingen, Kdt. der Fest.Abt. 19 und Mathias Streiff, Kdt. des Geb.Füs.Bat. 85, Schwanden.

Nach der Vereidigung des Landammanns durch Herrn Landesstatthalter Dr. Fritz Stucki und der Landsgemeinde durch das Standespräsidium, wurden die Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechtes an der Landsgemeinde verlesen.

§ 2 Wahlen

Durch den Hinschied von Herrn Zivilrichter Paul Aebli, Glarus ist für den Rest der laufenden Amtsdauer ein Mitglied des Zivilgerichtes zu wählen.

Vorgeschlagen wird einzig

Herr Landrat Michael Beglinger, Mollis.

Die Landsgemeinde erklärt sich mit dem Vorrücken der übrigen Herren Zivilrichter stillschweigend einverstanden und wählt hierauf den einzig Vorgeschlagenen mit grossem Mehr zum 6. Mitglied des Zivilgerichtes. *Er wird vom Standespräsidium benannt*

§ 3 Finanzbericht und Landessteuern.

Die Landesrechnung über das Jahr 1963 zeigt bei Fr. 23'615'312.29 Einnahmen und Fr. 23'476'903.15 Ausgaben einen Vorschlag von Fr. 138'408.78, entgegen einem budgetierten Rückschlag von Fr. 275'400.--.

Da der Voranschlag für das Jahr 1964 ein Defizit von Fr. 480'200.-- vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde gestützt auf die §§ 12 und 13 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und den seitherigen Aenderungen für das Jahr 1964 eine Steuer von 100 % zu erheben.

Diesem Antrage wird seitens der Stimmberechtigten diskussionslos zugestimmt.

§ 4 Leistung eines Beitrages an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald.

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus stellte zu Handen der Landsgemeinde den Antrag, es sei dem Sanatorium Braunwald an die Betriebsausgaben pro 1964 ein Landesbeitrag von Fr. 150'000.-- zu gewähren.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Annahme des folgenden Beschlussesentwurfes:

Beschluss über die Ausrichtung eines Landesbeitrages für das Jahr 1964 an das Sanatorium Braunwald

(Erlassen von der Landsgemeinde am 3. Mai 1964)

Der Landesbeitrag an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald wird für das Jahr 1964 auf Fr. 150'000.-- festgesetzt.

Die Landsgemeinde pflichtet diesem Antrage stillschweigend zu.

§ 5 Gewährung eines Beitrages an die Neu- und Umbauten der Schweizerischen Anstalt für Epileptische in Zürich.

Die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich gelangte mit Schreiben vom 22. Dezember 1962 an die Sanitätsdepartemente der übrigen Kantone mit dem Begehren an den Ausbau der Schweizerischen Anstalt für Epileptische in Zürich einen finanziellen Beitrag zu leisten. An die mit Fr. 20'683'000.-- errechneten Baukosten sollten die einzelnen Kantone Beiträge nach einem bestimmten Schlüssel aufbringen. Der auf den Kanton Glarus entfallende Anteil wurde mit Fr. 176'000.-- errechnet. Da es sich bei dieser Anstalt um ein Spezialkrankenhaus handelt, das allen Teilen der Schweiz und somit auch dem Kanton Glarus dient, empfiehlt der Landrat den Stimmberechtigten Zustimmung zu folgendem Beschlussesentwurf:

Beschluss über die Ausrichtung eines Beitrages an die Neu- und Umbauten der Schweizerischen Anstalt für Epileptische in Zürich.

(Erlassen von der Landsgemeinde am 3. Mai 1964)

Der Regierungsrat wird ermächtigt, der Schweizerischen Anstalt für Epileptische, Zürich, auf Grund des vorliegenden Kostenverteilers für die projektierten Neu- und Umbauten einen Beitrag von Fr. 176'000.-- auszurichten.

Dieser Antrag wird stillschweigend zum Beschluss erhoben,

§ 6 Aufhebung des Landsgemeindebeschlusses vom 7. Mai 1946 betr. die Verwendung der Treffnisse der Interkantonalen Lotteriegenossenschaft.

Die Landsgemeinde vom 7. Mai 1944 hat über die Verwendung der Treffnisse der Interkantonalen Lotteriegenossenschaft wie folgt Beschluss gefasst:

"1. Aus dem sog. Lotteriefonds sind nachstehende Beträge auszurichten:

- a) Fr. 35'000.-- zugunsten der Stiftung Freulerpalast als Beitrag an die Renovation des Palastes und des dazu gehörenden Oekonomiegebäudes;
- b) Fr. 60'000.-- an den zu gründenden Kantonsschufonds;

- c) Fr. 35'000.-- an den Baufonds des Sanatoriums Braunwald;
der Rest zur Verfügung des Regierungsrates zur Verwendung
im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes betr. die Lotterien
und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923.
2. Aus den laufenden (monatlichen) Treffnissen am Reingewinn
sind zu entrichten:
- a) Fr. 5'000.-- jährlicher Beitrag an den Kantonsschulfonds;
 - b) Fr. 5'000.-- jährlicher Beitrag an den Baufonds des
Sanatoriums Braunwald;
 - c) Fr. 10'000.-- jährliche Zuwendung für kulturelle, künstle-
rische, literarische und ähnliche Zwecke;
 - d) Fr. 3'000.-- jährliche Zuwendung an den Betrieb des
Freulerpalastes und des Heimatmuseums;
 - e) der restliche Betrag zu Händen des Regierungsrates zur
Verwendung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes betr.
die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni
1923.
3. Dieser Beschluss hat längstens Gültigkeit, so lange dem
Kanton Glarus die entsprechenden Treffnisse aus dem Reinge-
winn der Interkantonalen Lotterie-Genossenschaft zukommen.
4. Mit dem Vollzug ist der Regierungsrat beauftragt."

Da die in Ziffer 1 aufgeführten Beträge an jene Institu-
tionen längstens ausgerichtet wurden und die Beiträge gemäss
Ziffer 2 hinfällig geworden sind, weil einerseits die Kantons-
schule errichtet ist und deren Kosten der laufenden Rechnung
belastet werden und anderseits dem Sanatorium Braunwald nach
Vollzug der Umbauten alljährlich ein besonderer Beitrag durch
die Landsgemeinde gewährt wird, ist der Beschluss vom 7. Mai
1944 hinfällig geworden.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde dem folgenden
Beschlussesentwurf beizupflichten:

Siehe Memorial Seite 18

Dieser Antrag wird durch die Landsgemeinde still-
schweigend angenommen.

§ 7 Gesetz über den Fristenlauf an Samstagen.

Das Obergericht des Kantons Glarus hat zu Handen der Landsgemeinde 1964 folgenden Antrag gestellt:

"Hinsichtlich sämtlicher Fristen in den Gesetzen und Verordnungen von Kanton und Gemeinden sowie der von Behörden oder Beamten von Kanton und Gemeinden angesetzten Fristen wird der Samstag einem anerkannten Feiertag gleichgestellt."

Während der Regierungsrat den Antrag grundsätzlich unterstützte, aber einen Gesetzestext vorschlug der dem entsprechenden Bundesgesetz angeglichen war, empfahl der Landrat den Stimmberechtigten Zustimmung zum Memorialsantrag und legte ihnen folgenden Entwurf zur Abstimmung vor:

Gesetz über den Fristenlauf an Samstagen

(Erlassen von der Landsgemeinde am 3. Mai 1964)

Art. 1

Hinsichtlich sämtlicher Fristen in den Gesetzen und Verordnungen von Kanton und Gemeinden sowie der von Behörden oder Beamten von Kanton und Gemeinden angesetzten Fristen wird der Samstag einem anerkannten Feiertag gleichgestellt.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Die Landsgemeinde erklärt diskussionslos Zustimmung zu diesem Antrage.

§ 8 Ergänzung des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus.

Zu Handen der Landsgemeinde 1964 stellt ein Bürger den Antrag, es sei das Gesetz über das Steuerwesen des Kantons Glarus wie folgt zu ergänzen:

"Die von der 1963-er Landsgemeinde beschlossene Neuwertversicherung der Gebäude darf nicht zur Aenderung der bisherigen Steuerveranlagung der versicherten Objekte führen. Sollte sich eine allgemeine neue Steuerveranlagung der Gebäude aufdrängen, so hat die Landsgemeinde hierüber zu befinden."

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat Ablehnung des Memorialsantrages, da für die steuerliche Bewertung des Vermögens und somit auch der Grundstücke mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Liegenschaften nach § 15 des Steuergesetzes der Verkehrswert massgebend ist und nicht die Veranlagung für die Gebäudeversicherung.

Der Landrat schloss sich dem Antrage des Regierungsrates an und empfiehlt der Landsgemeinde Ablehnung des Memorialsantrages.

Felix Kubli, Kaufmann, Mitlödi setzt sich für den Memorialsantrag ein. Er macht geltend, dass immer mehr neue Steuerquellen erschlossen werden, wie z.B. durch das Billetsteuergesetz, das Grundstückgewinnsteuergesetz und durch die Erhöhung der Motorfahrzeugtaxen. Die Neuwertschätzung der Gebäude dürfe nicht dazuführen, die Liegenschaften für die Steuern höher zu veranlagern, weshalb der gestellte Antrag in das Steuergesetz aufzunehmen sei, gleichsam als Bremse gegen eine höhere Steuereinschätzung der Hauseigentümer.

Oswald Luchsinger, Webermeister, Engi unterstützt seinen Vordner. Er verweist auf das Verfahren anlässlich der letzten Landsgemeinde, als erklärt worden sei, der Antrag Kubli gehöre ins Steuergesetz und nicht in das Gesetz über die Gebäudeversicherung. Vor 10 Jahren seien die Gebäude für die Gebäudeversicherung höher veranlagt worden und dann seien diese Werte trotz gegenseitiger Erklärung durch Behördemitglieder auch für die Steuereinschätzung herangezogen worden.

Regierungsrat Dr. Fridolin Hauser, Näfels setzt sich für den Ablehnungsantrag von Regierungsrat und Landrat ein. Er gibt die Zusicherung ab, dass die Neuwertversicherung der Gebäude, wie sie das letzte Jahr beschlossen wurde, nicht als Grundlage für die Steuerveranlagung benützt werde, sondern dass nach wie vor der Verkehrs- und Ertragswert die Grundlage dazu bilden. Die seit sieben Jahren bestehende Praxis hat sich bewährt. Die Hauseigentümer können sich nicht beklagen. Er beantragt Ablehnung des Memorialsantrages.

Felix Kubli, Kaufmann, Mitlödi erklärt, dass sein Antrag auch darauf abziele in Bezug auf die Steuerveranlagung der Gebäude, beim Alten zu bleiben.

Landrat Paul Knobel, Fabrikant, Ennenda beantragt Ablehnung des Memorialsantrages. Wir dürfen kein besonderes Steuergesetz für die Hauseigentümer schaffen. Die Steuern für den Grundbesitz werden ja nur höher, wenn dessen Wert angestiegen ist und die Grundeigentümer reicher geworden sind. Dies hat aber mit dem Assekurranzwert nichts zu tun.

In der Abstimmung pflichtet die Landsgemeinde dem Memorialsantrag mehrheitlich bei.

§ 9 Gewährung eines Kredites von Fr. 160'000.-- zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in Berggegenden.

Die Stimmbürger des Kantons Glarus haben schon mehrmals, so an den Landsgemeinden der Jahre 1953, 1955, 1957, 1959 und 1962 gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1951/ 5. Juni 1953 über Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in den Berggegenden Kredite von Fr. 300'000.-- zur Verbesserung von Wohnungen im Berggebiet bewilligt. Da noch weitere Projekte vorliegen, die zur Verfügung stehenden Mittel aber erschöpft sind, beantragen Regierungsrat und Landrat Annahme des folgenden Beschlussesentwurfes:

(Siehe Memorial Seite 24)

Diesem Antrage wird seitens der Landsgemeinde oppositionslos zugestimmt.

§ 10 Revision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss vom 11. Mai 1919.

Ein Bürger stellte an die diesjährige Landsgemeinde den Antrag: "Es seien Karfreitag und Allerheiligen als allgemeine gesetzliche Feiertage zu erklären."

Während der Regierungsrat zu einer Ablehnung dieses Antrages gelangte, beantragt der Landrat der Landsgemeinde Zustimmung zu folgender Gesetzesrevision:

Aenderung des Gesetzes über die öffentlichen
Ruhetage und den Ladenschluss vom 11. Mai 1919.

(Erlassen von der Landsgemeinde am 3. Mai 1964)

§ 1 lautet:

Als öffentliche Ruhetage werden erklärt:

- a) allgemein die Sonntage und folgende Festtage:
Neujahrstag, Karfreitag, Fahrtsfest, Auffahrt, Weihnachtsfest und die Nachheiligtage des Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfestes; der Karfreitag und die drei Nachheiligtage mit der Ausnahme, dass an denselben den Katholiken die Fabrikarbeit nicht verboten ist,
- b) für die katholische Bevölkerung: St. Fridolinstag, Fronleichnam, Mariä-Himmelfahrt und Allerheiligen.

Dieser Antrag findet die stillschweigende Zustimmung der Landsgemeinde.

§ 11 Uebernahme der Berufsberatung durch den Kanton.

Durch den Rücktritt der beiden nebenamtlichen kantonalen Funktionäre der Berufsberatung auf Mitte des Jahres 1964 und den Erlass eines Bundesgesetzes über die Berufsbildung wird der Regierungsrat veranlasst die bisher von der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus ausgeübte Funktion der Berufsberatung durch den Kanton zu übernehmen.

Regierungsrat und Landrat legen der Landsgemeinde nachstehenden Beschlussesentwurf vor:

(Siehe Memorial Seite 31)

Die Stimmberechtigten erheben diesen Entwurf stillschweigend zum Beschluss.

§ 12 Aenderung des Beschlusses betr. Unterstützung unentgeltlicher Rechtsauskunftsstellen.

Das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus hat zu Handen der Landsgemeinde 1964 folgenden Antrag eingereicht:

Beschluss betr. Unterstützung unentgeltlicher Rechtsauskunftsstellen.

§ 1

Die Landsgemeinde erteilt dem Regierungsrat einen jährlichen Kredit von Fr. 6'000.-- zur Unterstützung von unentgeltlichen Rechtsauskunftsstellen, die von kantonalen Körperschaften eingerichtet werden.

§ 2

Der Regierungsrat setzt die Bedingungen für den Bezug des Staatsbeitrages fest und bestimmt dessen Höhe. Der jährliche Beitrag für eine Rechtsauskunftsstelle darf die Summe von Fr. 2'000.-- nicht übersteigen.

Um den Antragstellern teilweise entgegenzukommen beabsichtigte der Regierungsrat eine Erhöhung des Beitrages an die einzelnen Rechtsauskunftsstellen von Fr. 800.-- pro Jahr auf Fr. 1'000.-- zu erhöhen.

Der Landrat ging noch einen Schritt weiter und stellte folgenden Abänderungsantrag an die Landsgemeinde:

Aenderung des Beschlusses betr. Unterstützung unentgeltlicher Rechtsauskunftsstellen.

(Erlassen von der Landsgemeinde am 3.Mai 1964)

§ 1 wie bisher

§ 2 Der Regierungsrat setzt die Bedingungen für den Bezug des Staatsbeitrages fest und bestimmt dessen Höhe. Der jährliche Beitrag für eine Rechtsauskunftsstelle darf die Summe von Fr. 1'200.-- nicht übersteigen.

Dieser Antrag findet die oppositionslose Zustimmung der Stimmbürger.

§ 13 Finanzielle Beteiligung des Kantons
an der Schweizerischen Landesausstellung 1964.

Der Regierungsrat legt der Landsgemeinde ein Begehren um Gewährung eines Kredites von Fr. 190'000.-- zur Finanzierung der Beteiligung des Kantons Glarus an der Schweizerischen Landesausstellung 1964 in Lausanne vor, das vom Landrat grundsätzlich unterstützt wurde.

Er befürwortet die Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes:

(Siehe Memorial Seite 34)

Johann Freuler, Ennenda ersucht die Landsgemeinde um Zustimmung zu folgendem Abänderungsantrag: "Der Kredit für die Schweizerische Landesausstellung ist auf Fr. 145'000.-- festzusetzen. Die Fr. 45'000.-- sind beim Glarner-Kantonaltag in Abzug zu bringen". Er findet es komisch, wenn man von der Landsgemeinde einen Kredit fordert, wenn schon die Hälfte davon verbraucht ist und glaubt, dass man sich dies nicht bieten lassen dürfe. Ausserdem beanstandet er, dass die Expo den Glarnern keinen eigenen Kantonaltag zugebilligt habe, sondern dass dieser mit den Zugern zusammen begangen werden sollte. Andererseits finde Glarus im Kampf um die Tödi-Greinabahn bei den Zugern keine Hilfe. Er ersucht um Genehmigung seines Herabsetzungsantrages.

Konrad Blesi, Mollis beantragt Ablehnung des Memorialsantrages mit der Begründung, dass die Fr. 190'000.-- besser angewendet werden können, als zum Festen. Die Staatskasse werde ja sonst schon genug gemolken.

Landrat Hans von Arx, Ennenda unterstützt den landrätlichen Memorialsantrag und beantragt Ablehnung der Anträge der beiden Vorredner. Er findet es als eine freundeidgenössische Geste gegenüber den Zugern, wenn der Kredit bewilligt werde. Es würde im Schweizerland einen schlechten Eindruck hinterlassen, wenn der Antrag abgelehnt würde. Die meisten andern Kantone, auch solche die finanziell schlechter stehen als Glarus, haben die nötigen Mittel für die Kantonaltage auch bewilligt. Es darf nicht vergessen werden, dass unsere Industrien durch die Expo bedeutende Aufträge erhalten haben. Das im Kanton Aargau durch die Verwerfung

des Expo-Kredites entstandene "Malaise" soll durch eine neue Volksabstimmung wieder gutgemacht werden. Er empfiehlt Annahme des Memorialsantrages.

Hans Reck, Glarus stellt den Antrag den Kredit für die Expo abzulehnen. Der Glarnertag sei schon vorbereitet, und jetzt komme man mit dem Kreditbegehren. Solche Machenschaften seien verwerflich. Wenn der Kredit heute abgelehnt werde, so werde der Glarnertag doch durchgeführt. Es komme so oder so auf das gleiche hinaus.

Armin Müller-Rapp, Näfels beantragt Zustimmung zum Memorialsantrag. Er findet, dass Glarus es dem "Rübli-Kanton", der erst seit hundert Jahren zur Eidgenossenschaft gehöre, im Gegensatz zu Glarus, mit seiner 600-jährigen Zugehörigkeit mit der Ablehnung des Kredites nicht nachmachen dürfe.

Regierungsrat Franz Landolt, Näfels unterstützt den Antrag des Landrates ebenfalls. Die etwas primitiven Anträge der Gegner vermögen nicht zu überzeugen. Die Schweiz darf auf die in Lausanne gezeigte Schau stolz sein. Wenn auch die Zeitumstände der Landesausstellung des Jahres 1939 förderlich waren, so ist festzuhalten, dass wir im Zeitpunkt der Bestrebungen der EWG und der EFTA in einer tiefgreifenden und unabsehbaren Umwälzung begriffen sind. Es entspricht einem Gebot der Notwendigkeit, dass wir unsere Existenzberechtigung dartun. Die schweizerische Industrie muss sich mit aller Deutlichkeit im europäischen Konvent manifestieren. Wir können nicht anders als die Schau durchführen. Es stimmt nicht, dass der Kredit, der heute bewilligt werden soll, bereits ausgegeben ist. Zwei Jahre lang wurden schon Rückstellungen für den Kantonaltag gemacht. Er dankt allen Mitwirkenden, besonders aber Herrn Oberst Heinrich Bähler und seinen Mitarbeitern für die grossen und gründlichen Vorarbeiten. Der Kredit wird nicht, wie dies behauptet wurde, zu einem unnötigen Zweck verwendet. Eine Reduktion des Kredites auf Fr. 145'000.-- wäre zwecklos.

In der Eventualabstimmung entscheidet sich die Landsgemeinde für einen Kredit von Fr. 190'000.--.

Sodann pflichten die Stimmberechtigten dem Antrage des Landrates mit überwältigender Mehrheit bei.

§ 14 Gesetz über das Gastgewerbe sowie den
Klein- und Mittelhandel mit alkoholischen
Getränken (Wirtschaftsgesetz).

Der Wirteverein des Kantons Glarus befasste sich schon seit längerer Zeit mit der Neufassung des Wirtschaftsgesetzes und reichte dem Regierungsrat einen Gesetzesentwurf ein, der vom Regierungsrat und dem Landrat als Grundlage zu einem neuen Wirtschaftsgesetz diene.

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgenden Antrag mit der Empfehlung um Annahme.

(Siehe Memorial Seite 38-50)

Alfred Keller, Filzbach gibt seiner Freude Ausdruck über die grosse Verantwortung, mit welcher das neue Wirtschaftsgesetz von den Antragstellern vorbereitet worden ist. Trotzdem möchte er gegen den an und für sich guten Entwurf im Interesse der Volksgesundheit Stellung nehmen. In diesem Sinne stellt er folgende Ergänzungsanträge:

Zu Art. 2: "Sämtliche Betriebe der Gastgewerbe sind verpflichtet, alkoholfreie Getränke zu führen".

Zu Art. 34: "..... die ihnen als notorische Trinker bekannt sind oder die ihnen von einer Amtsstelle als solche persönlich gemeldet werden, oder"

Zu Art. 53, Abs. 2: "In Verkaufsgeschäften ist der Ausschank alkoholischer Getränke zu Reklamezwecken, zur Degustation oder als Beigabe verboten!"

Ernst Schulze, Pfarrer, Luchsingen ^{findet es erfolglos} ~~gibt seiner Freude darüber~~ Ausdruck, dass der Wirteverein in seinem Gesetzesentwurf die Polizeistunde nicht über 0400 Uhr hinaus verlängert haben wollte. Als Pfarrer hat er die Auswüchse des Alkoholismus zu bekämpfen. Auch im Interesse der Erhaltung eines guten Wirtschaftspersonals sollte die Polizeistunde nicht über 0400 Uhr hinaus bewilligt werden können. Er beantragt Streichung der Absätze 3 und 4 des Artikels 39 des Gesetzesentwurfes. Es geht in einer Demokratie nicht an, dass die finanziell besser gestellten Personen sich Freinachtbewilligungen erwerben können, während dies den weniger gut Gestellten nicht möglich ist.

In der Abstimmung wird den Anträgen von Alfred Keller über die Ergänzung des Artikel 2, 34 und 53 mehrheitlich zugestimmt.

Beim Antrag von Pfarrer Ernst Schulze über die Absätze 3 und 4 des Art. 39, die auf Empfehlung von Landrat Fridolin Vogel, Glarus einzeln zur Abstimmung gelangen, unterliegt Abs. 4, während Abs. 3 im Gesetz bleibt.

In der Hauptabstimmung wird dem Gesetzesentwurf mit den beschlossenen Ergänzungen zugestimmt.

Um 1230 Uhr kann das Standespräsidium die würdig verlaufene Landsgemeinde schliessen, allen Teilnehmern für das Ausharren dankend und ihnen einen schönen Tag wünschend.

Der Protokollführer der Landsgemeinde

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden:

Der Landammann:

Dieses Protokoll wurde vom Landrat in der Sitzung vom
genehmigt.